



Friedrich-Busse-Schule
Alle in einem Boot

Förderverein Friedrich-Busse-Schule Sibbesse

Satzung

§1 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrich-Busse- Schule“, hat seinen Sitz in Sibbesse und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Grundschule Sibbesse in der Erziehungs- und Bildungsarbeit materiell und ideell zu unterstützen.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Erreichung dieser Ziele hält es der Verein für erforderlich:

1. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und Bevölkerung zu fördern.
2. Mittel zur Förderung der arbeitstechnischen Voraussetzungen u.ä. zur Verfügung zu stellen, die nicht vom Schulträger übernommen werden.
3. An der Gestaltung des Schullebens aktiv mitzuwirken.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Die Unterstützung Bedürftiger ist ein besonderes Anliegen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied können Einzel- und juristische Personen sein. Sie müssen die Ziele des Vereins befürworten. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben, durch den sie sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen ist statthaft.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- Durch Ausschließung. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Sacheinlagen oder eingezahlte Kapitalanteile.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

„Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei. Bei freiwilligen Zuwendungen (Spenden) erteilt der Verein eine Bestätigung im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes.

§5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und der oder die Vorsitzende des Schulleiternrates sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes. Die oder der zweite Vorsitzende nimmt auch die Aufgabe des Kassenvartes wahr.

Der oder die erste Vorsitzende sowie der oder die zweite Vorsitzende nehmen das Amt des Schriftführers und des Pressewartes gemeinsam wahr. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Alle Vertreter des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens 10 Tage vor dem Termin einzuberufen.

Sie beschließt unter anderem über:

- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- den Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Dies ist keine abschließende Regelung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der erste oder der zweite Vorsitzende erstellt über die Versammlung ein schriftliches Protokoll, das von ihm selbst und einem weiterem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§9 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Die Satzung vom 19.03.1996 wurde auf Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 09.03.2015 und 04.05.2016 geändert.